Veröffentlicht am: 31.03.2021
In Kraft ab: 01.04.2021

1. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14.07.2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 206) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 25.03.2021 folgende 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 19.12.2018 beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Betriebssatzung

1. Die Präambel wird wie folgt berichtigt:

In Satz 1 wird die in der Klammer zitierte Zahl 77 durch die Zahl 206 ersetzt.

2. **§ 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„ (1) Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) und nach der Betriebssatzung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter dem Namen: „Eigenbetrieb Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar" geführt.

(2) Im Außenverhältnis tritt der Eigenbetrieb wie folgt auf:
Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb"

3. § 8 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Bürgermeister ist berechtigt, der Betriebsleitung nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 EigVO M-V einzelne ihm als Dienstvorgesetzten zustehenden Direktions- und Disziplinarbefugnisse für die dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Hansestadt Wismar zu übertragen."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 6 S. 3" durch die Angabe „§ 8 Abs. 7 S. 3" ersetzt
b) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen
c) Absatz 4 wird Absatz 3
d) Absatz 5 wird Absatz 4
e) Absatz 6 wird Absatz 5

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar überträgt ihre Befugnisse als oberste Dienstbehörde nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 EigVO M-V sowie § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar auf den Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist."

b) Absatz 4 wird Absatz 5
c) Absatz 5 wird Absatz 6

6. § 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„ (2) Für Erklärungen, durch die die Hansestadt Wismar verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, gilt, dass sie durch die Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, sofern die Wertgrenzen nach § 8 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung unterschritten sind."

7. § 13 wird wie folgt geändert

a) Im Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "des Finanzplanes übersteigt" durch die Worte „zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterschreitet" ersetzt.

b) Satz 3 des Absatzes 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Wesentlich im Sinne des Satzes 1 ist eine bereits bestehende Deckungslücke aus dem Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich um 3 vom Hundert erhöht."

c) Satz 2 des Absatzes 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Als wesentlich gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von Satz 1, wenn sie mehr als 5 vom Hundert der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen ausmachen."

d) Satz 2 des Absatzes 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Eine wesentliche Erhöhung von Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von Satz 1 ist anzunehmen, wenn sich diese um mehr als 10 vom Hundert erhöhen."

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes in der Fassung vom 19.12.2018 tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Wismar, den 26.03.2021

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel